Weiterführende Informationen zum Bündnis „Sicher im Sport!“

Das vorliegende Dokument bietet ergänzende Informationen für den Antrag zur Aufnahme in das Bündnis „Sicher im Sport!“. Dabei wird etwas näher auf die Besonderheiten, die es zu beachten gilt, eingegangen, wenn es um die Umsetzung und Ausgestaltung der sechs Qualitätskriterien geht, die Grundlage für die Bündnispartnerschaft sind.

Erläuterungen zu den Qualitätskriterien

Qualitätskriterium 1: Vorab-Beratungsgespräch

Die Aufnahme in das Bündnis „Sicher im Sport!“ ist mit der Umsetzung und der nachhaltigen Weiterentwicklung von Qualitätskriterien im Kinderschutz verbunden. Dieser Prozess ist als eine Form der Organisationsentwicklung zu verstehen, der auch mit (personellen) Ressourcen verbunden ist. Damit dieser Prozess von einer Vereinsführung gut begleitet werden kann, wird empfohlen, dass das Vorab-Beratungsgespräch entweder unter Beteiligung des Vorstandes oder von einer vom Vorstand beauftragten Person (oder mehreren) durchgeführt wird.

Teil des Vorab-Beratungsgesprächs ist es, spezifische Risiken und Potentiale des Vereins im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erörtern. Daher sollte die teilnehmende Person aussagekräftig hinsichtlich des Gesamtvereins sein.

Qualitätskriterium 2: Ansprechperson Kinderschutz

Die Ansprechperson soll aus den eigenen Strukturen benannt werden. Die Benennung erfolgt auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, einen erweiterten Kreis an Unterstützer*innen als Ehrenamtliche für den Verein/Verband anzusprechen und in die Arbeit zu integrieren, z.B. Eltern oder Personen mit gesondertem Fachwissen für diesen sensiblen Bereich.

Wünschenswert wäre es, ein Team oder Tandem von mehr als einer Ansprechperson zu haben, sodass bestenfalls verschiedene Geschlechter abgedeckt werden. Außerdem könnten dadurch die Aufgaben und Rollen besser aufgeteilt werden.

Es wird dringend davon abgeraten, dass die Ansprechperson(en) hauptberuflich bei der Polizei arbeitet oder in der Staatsanwaltschaft tätig ist, da sie bei Kenntnislage von möglichen Straftaten im Zweifel von Amtswegen tätig werden müsste. Dies kann zu massiven Rollenkonflikten führen und das Vertrauenspotential, insbesondere für Betroffene, erschüttern.

Wünschenswert wäre, wenn die Ansprechperson auch die „Ausbildung zur Ansprechperson Kinderschutz“ der Sportjugend Sachsen (SJS) bzw. der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) absolviert. Die Mindestqualifikation ist die Schulung „Kinderschutz im Sportverein“ über 4 Lerneinheiten (LE). Seit 2025 ist sie auch Bestandteil der Übungsleiter-C Ausbildung in Sachsen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Personen mit eine ÜL-C Lizenz seit 2025 die Qualifikation erfüllen. Bei älteren Lizenzen oder Trainerausbildungen muss dies im Einzelfall geprüft werden. Im Zweifel sollte die Ausbildung zur Ansprechperson nachgeholt werden, da dies auch im Sinne der Ansprechpersonen ist, um sie auf ihre Aufgaben bestmöglich vorzubereiten. Die Ausbildung „Multiplikator*in für den Kinderschutz im Sport“ wird auch anerkannt.

Um Hilfesuchenden Unterstützungsangebote auch außerhalb des Sportsystems anzubieten, müssen auf der Homepage des Vereins/Verbandes weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote aufgeführt sein. Ergänzend und wünschenswert wären hier auch regionale Beratungsstellen – diese sind jedoch von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich. Hier sollte sich mit dem jeweiligen KSB/SSB ausgetauscht werden, was ggf. als Ergänzung sinnvoll wäre. Für Landesfachverbände wäre hier ggf. auch das Beratungsangebot des Spitzenverbandes zu prüfen.

Qualitätskriterium 3: Positionierung für den Kinderschutz
Das grundlegende Ziel dieses Bausteins ist, die Vereinsmitglieder über das Themenfeld „Kinderschutz im Sport“ und was der Verein/Verband dabei umsetzt zu informieren und damit zu sensibilisieren. Das Thema „Kinderschutz im Sport“ soll gelebt werden, daher müssen die Menschen im Verein/Verband mitgenommen werden – auch und gerade, wenn dies zu Diskussionen führt.

Jeder Verein bzw. Verband muss prüfen, welche Art der Kommunikation für diesen Zweck ausgewählt wird. Hier können und sollen gelebte Kommunikationswege genutzt werden. Für eine nachhaltige Wirkung ist als Qualitätskriterium eine Kommunikation in Textform vorgesehen, damit dies von Mitgliedern auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden kann.

Folgende Arten der Kommunikation sind vorstellbar und können kombiniert werden. Die Liste ist nicht abschließend:

- Rundschreiben an alle Mitglieder (E-Mail oder Brief)
- Newsletter
- Sichtbare Aushänge an gut frequentierten Sportstätten
- Vereins- /Verbandszeitschrift
- Informationsschreiben für alle Neumitglieder (Bestandsmitglieder auf anderen Wegen)
- Homepage
- ergänzend sind Informationsblöcke auf Abteilungsversammlungen, Elternabenden, Teamsitzungen und/oder der Mitgliederversammlung wünschenswert. Hier sollte auch Zeit für Rückfragen eingeplant werden.

Folgender Textbaustein kann genutzt und angepasst werden. Für die Kommunikation der Positionierung ist es empfehlenswert weitere Bausteine der Bündniskriterien zu verbreiten, zum Beispiel die Kontaktmöglichkeit der Ansprechperson(en), die Information, dass alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen eine Schulung besuchen oder der Hinweis, dass der Verein/Verband anstrebt Teil des Bündnisses „Sicher im Sport!“ zu werden. Der Textbaustein ist auch in dem Formular „Vorlage Vorstandsbeschluss „Sicher im Sport!“ zu finden. Die Positionierung kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen:

Wir als [Verein/Verband] stehen für einen Sport, bei dem Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen und Sport treiben können. Bei uns hat jede Form von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt keinen Platz. Wir verurteilen Gewalt und Machtmissbrauch aufs Schärfste und sehen es als unsere Pflicht an, sichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir wollen eine Kultur des Hinschauens fördern, in der betroffene Personen das Vertrauen finden und Unterstützung erhalten. Nur durch konsequente Haltung und klares Handeln kann der Sport ein sicherer Ort für alle Menschen sein.

Ist angedacht, die Positionierung auch in die Satzung aufzunehmen, dann sollte eine zusätzliche Beratung beim KSB/SSB bzw. LSB angefragt werden, um ggf. weitere Satzungselemente aus dem Themenbereich Kinderschutz/Safe Sport zu implementieren. Die Aufnahme in die Satzung ist kein Pflichtelement für die Aufnahme in das Bündnis „Sicher im Sport!“.

Ist bereits eine Positionierung zum Themenfeld Kinderschutz im Sport Bestandteil der Satzung, dann sollte diese ggf. mit inhaltlichen Erweiterungen und weiteren Bausteinen der Bündniskriterien über oben beschriebene Kommunikationsarten an die Mitglieder kommuniziert werden.

Qualitätskriterium 4: Verhaltensregeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen
Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind ein wichtiger Baustein, um insgesamt die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit zu steigern. Viele Vereine/Verbände haben bereits gelebte Verhaltensregeln. Bei diesem Baustein geht es darum, allgemeine Verhaltensregeln, die für (nahezu) alle Sportarten und Sportstätten des Vereins/Verbands gültig sind, schriftlich festzuhalten.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn weitere Regelungen getroffen werden, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Vereins/Verbands mit seinen Sportangeboten und Sportstätten bzw. den in Qualitätskriterium 1 besprochenen, spezifischen Risikofaktoren abzielen.

Regelungen sind dann am wirksamsten, wenn sie in den Alltagshandlungen der Mitglieder und insbesondere der Trainer*innen und Übungsleiter*innen angewandt werden. Dazu sollten diese im Idealfall gemeinsam mit ihnen erarbeitet und entwickelt werden, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erzielen. Für das Qualitätskriterium 4 ist daher eine Mindestvoraussetzung, dass eine vereinsinterne Kommunikationsmöglichkeit stattfand, bei der die Trainer*innen und Übungsleiter*innen Fragen zu den Regelungen stellen konnten und diese besprochen wurden. Bei großen Mehrspartenvereinen wäre es wünschenswert, wenn diese Kommunikationsmöglichkeit beispielsweise pro Abteilung stattfand.

Es werden allgemeine grundlegende Verhaltensregeln als Orientierung zur Verfügung gestellt. Insbesondere die gelb markierten Bereiche der allgemeinen Verhaltensregeln müssen angepasst werden. Eine Erweiterung ist immer möglich und ggf. auch geboten. Wenn bereits schriftliche und gelebte Verhaltensregeln im Verein/Verband vorliegen, sollte dies im Beratungsgespräch mit dem KSB/SSB bzw. der SJS thematisiert werden, um Unterschiede zu den allgemeinen Verhaltensregeln sichtbar zu machen. Ziel ist es, dass alle Bereiche aus den allgemeinen Verhaltensregeln mittelfristig auch in den Regelungen des Vereins/Verbands aufgenommen werden. Sollten gravierende Unterschiede bestehen, ist die Ausgestaltung im Zweifel mit der SJS abzustimmen.

Qualitätskriterium 5: Schulung „Kinderschutz im Sport“
Schulungen zum Themenfeld „Kinderschutz im Sport“ stärken die Handlungssicherheit von Trainer*innen und Übungsleiter*innen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Während der Schulungen werden auch Hinweise gegeben, wie Trainer*innen und Übungsleiter*innen vorgehen sollten, wenn sie den Verdacht haben, dass es einem Kind beispielsweise aufgrund der familiären Situation nicht gut geht. Dies ist darin begründet, dass Zahlen belegen, dass die meisten Fälle von Kindeswohlgefährdungen im familiären Umfeld stattfinden – und für diese Kinder kann der Sportverein ein sicherer Ort mit vertrauten Personen sein. Nichtsdestotrotz werden in der Schulung auch Hinweise vermittelt, wie Kinder und Jugendliche innerhalb der Sportstrukturen vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden sollten.

Das Ziel in diesem Baustein ist, dass alle regelmäßig aktiven Trainer*innen, Übungsleiter*innen oder Betreuer*innen (z.B. bei Ferienfreizeiten) innerhalb von vier Jahren eine Schulung zum Themenfeld „Kinderschutz im Sport“ besucht haben. Dazu ist es möglich die Schulungen der vergangenen zwei Jahre ab Antragsstellung anzuführen oder es wird vom Verein/Verband der Besuch einer oder mehrere Schulungen in den kommenden zwei Jahren umgesetzt. Die jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünde und die SJS bieten regelmäßig Schulungen zu diesem Themenfeld an. Nach Absprache mit dem jeweiligen Kreis- und Stadtsportbund sind unter Umständen auch vereinsinterne Schulungen möglich.

Übungsleiter*innen, die ihre Übungsleiter-C Lizenz seit 2025 in Sachsen gemacht haben, hatten das Themenfeld „Kinderschutz im Sport“ mit mindestens 4 LE in ihrer Ausbildung. Bei Trainerlizenzen und älteren Übungsleiter-C Lizenzen ist dies im Einzelfall durch die antragstellende Organisation zu prüfen. Schulungen bieten eine gute Möglichkeit eine allgemeine Akzeptanz und Handlungssicherheit im Verein/Verband zu etablieren. Es ist wünschenswert, dass der Verein/Verband regelmäßig Schulungen zum Themenfeld organisiert bzw. die Trainer*innen und Übungsleiter*innen anhält, diese regelmäßig zu besuchen, dabei ist der Zeitraum von vier Jahren als maximaler Zeitraum der Auffrischung zu betrachten.

Qualitätskriterium 6: Erweitertes Führungszeugnis & Ehrenkodex

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gibt dem Verein/Verband die Möglichkeit, diejenige aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen, die wegen einer der im § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Im § 72a SGB VIII sind hauptsächlich die sogenannten Sexualdelikte insbesondere gegen Kinder und Jugendliche aufgeführt. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bietet keinen umfassenden Schutz, stellt aber einen wichtigen Baustein dar.

Der Verein/Verband muss in diesem Qualitätskriterium prüfen und für sich festlegen, welcher Personenkreis ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die Prüfung muss nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen erfolgen. Zugleich muss dieser Personenkreis auch den Ehrenkodex des LSB oder seines Spitzenverbandes unterzeichnen.

Grundsätzlich empfehlen wir, dass alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die einen regelmäßigen (zum Beispiel wöchentlichen) Kontakt haben oder bei Übernachtungssituationen mit Kindern und Jugendlichen anwesend sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Darüber hinaus können weitere Faktoren, z.B. Einzeltraining, gemeinsame Autofahrten etc. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfehlenswert machen.

Es wird empfohlen, dass eine Wiedervorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre erfolgt. Zur Umsetzung der Einsichtnahme hat der Landessportbund Sachsen folgende Hilfestellung erarbeitet. Für Ehrenamtliche, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, ist die Beantragung kostenfrei. Für die Beantragung ist eine Aufforderung durch den Verein/Verband notwendig, weitere Materialien sind unter obigen Link zu finden.

Es ist wünschenswert, dass alle Übungsleiter*innen und Trainer*innen - auch außerhalb des Kinder- und Jugendbereichs - den Ehrenkodex unterzeichnet haben. Er kann gut im Zusammenhang mit einem Übungsleitervertrag abgelegt werden. Der Ehrenkodex dient auch als Gesprächsangebot, um mit den Trainer*innen und Übungsleiter*innen zum Themenfeld Kinderschutz/Safe Sport ins Gespräch zu kommen.